

# Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Kath. Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig

Dieses Schutzkonzept konkretisiert die „Rahmenbedingungen für die Arbeit der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen – Umsetzung der Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung vom 26.08.2021 (SächsCoronaSchVO)“, gültig bis 22. September 2021

Das Hygienekonzept ist allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bekannt.

Für das Hygienekonzept verantwortliche Personen sind:

- Kaplan Kamil Czapla
- Jutta Ogiermann und
- Beate Müller.

## Allgemeingültige Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Hygieneregeln sind an einen Inzidenzwert von < 35 angepasst und gelten bis 22. September 2021. Bei steigendem Wert gelten zusätzlich zu diesem Konzept weitere Maßnahmen. Diese werden von der Propstei publiziert.
- Personen mit verdächtigen Krankheitssymptomen haben keinen Zugang.
- Im ganzen Objekt halten Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, einen Mindestabstand von 1,5 m voneinander ein. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Desinfektionsmittelspender stehen im Ein- und Ausgangsbereich des Objektes sowie in den Toilettenanlagen.
- Ein Mund-Nasen-Schutz ist beim Betreten des Gebäudes und beim Bewegen im Haus und in der Kirche zu tragen. Sobald der Platzbereich bei Veranstaltungen oder Gottesdiensten erreicht ist, kann die Maske abgenommen werden. Beim Singen (außer Schola, Chor) ist ein Nasen-Mund-Schutz zu tragen.
- Die Räume sind regelmäßig zu lüften.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen in der Propsteipfarrei erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich. Alle sind zu achtsamen Eigenschutz aufgefordert.
- Dem Verantwortlichen obliegt die Anmeldung der Teilnehmenden mit Namen und Kontaktdaten vor der Teilnahme. Ein Formular kann von der Propsteipfarrei gestellt werden und ist von der Pfarrei mindestens 4 Wochen dort zu archivieren
- Außer Gottesdienste unterliegen alle Veranstaltungen der 3G-Regel. Eine Kontakterfassung mit Namen, Telefon oder E-Mail, sowie Adresse ist vom Veranstalter zu erbringen. Diese wird mindestens 4 Wochen aufbewahrt.
- Ab der Überlastungsstufe ist in Innenräumen die 2G-Regel anzuwenden. Die Kontakterfassung erfolgt wie oben verzeichnet.
- Auf eine datenschutzkonforme Anmeldung ist zu achten.

- Fremdveranstalter archivieren die Teilnahmedokumentation 2 Monate eigenverantwortlich.
- Der Fahrstuhl darf nur von jeweils einer Person oder gemeinsam von Angehörigen eines Haushaltes genutzt werden.

#### Hygieneschutz-Anforderungen vor einer Veranstaltung

- Regionale und kommunale Einschränkungen sind vom Veranstalter zu prüfen.  
Das Format der Veranstaltung wird nach Rücksprache mit der Propsteipfarrei und entsprechend der geltenden Hygieneregeln der Propstei angepasst.
- Bei Veranstaltungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m in den Räumen einzuhalten.
- Veranstaltungen sind im Saal (maximal 36 Personen in Frontalbestuhlung und 18 Personen bei Tischbestuhlung), im Lesecafé (max. 20 Personen in Frontalbestuhlung und 12 Personen bei Tischbestuhlung), im Saal bei geöffneter Trennwand (max. 56 Personen in Frontalbestuhlung und 30 Personen bei Tischbestuhlung) sowie im Gruppenzimmer (12 Personen in Frontalbestuhlung oder 11 Personen in einer Tischbestuhlung) möglich.
- Veranstaltungen mit größerer Personenzahl benötigen eine Absprache mit der Propstei. Dabei greifen zusätzliche bzw. veränderte Hygieneregeln.
- Die geltenden Hygienebedingungen sind visualisiert im Eingangsbereich und den Veranstaltungsorten einzusehen und werden zusätzlich bei der Schlüsselübergabe ausgehändigt.
- Es ist ein Verantwortlicher zu benennen, der vor, während und nach der Veranstaltung auf die Einhaltung der Hygieneregeln dieses Konzeptes achtet. Der Verantwortliche wird in der Regel aus dem Kreis der Veranstaltungsteilnehmenden benannt.
- Das Sicherstellen des Abstandes zwischen jeweils zwei Sitzgelegenheiten oder Stehplätzen ist zu gewährleisten.

#### Anforderungen während und nach der Veranstaltung

- Die Teilnehmenden werden zu Beginn einer Veranstaltung über die Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.
- Der Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen ist während und nach der gesamten Veranstaltung einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Der Abstand erweitert sich dadurch dementsprechend.
- Bei Einhaltung des Abstands kann beim Einnehmen des Platzes die Maske abgesetzt werden. Wird der Abstand nicht eingehalten ist ein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Die Kontrolle des Abstands während der Veranstaltung ist zu gewährleisten, besonders wenn Teilnehmende ihren Platz verlassen.
- Bei Gruppenbildung vor dem Veranstaltungsraum oder nach Veranstaltungsende ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

- Toilettenanlagen dürfen aufgesucht werden. Auch hier ist auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu achten.
- In den Veranstaltungsräumen ist auf eine angemessene Raumdurchlüftung zu achten. Bei mehrstündigen Veranstaltungen ist alle 90 min eine Durchlüftungspause einzulegen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine mind. einstündige Mittagspause.
- Desinfektionsmittel werden im Eingangs- und Ausgangsbereich des Hauses sowie in den Toiletten bereitgestellt.

#### Veranstaltung mit Beköstigung

- Auf eine Küchennutzung ist weitgehend zu verzichten. Ein Catering wird empfohlen.
- Desinfektionsmittelspender sind zu nutzen.
- Bei Buffet: Eine Ausgabe erfolgt durch Servicepersonal oder es werden einzeln verpackte oder portionierte Speisen angeboten.
- Lebensmittel sind vor Niesen und Husten durch eine Abdeckung zu schützen;
- Geschirr, Besteck und Gläser sind heiß zu reinigen;
- Eine Beaufsichtigung der Hygieneregeln ist durch den Veranstalter zu gewährleisten.
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf den Wegen von und zum Tisch zu tragen.
- Ein 1,5 m Abstand ist zwischen den Tischen/Personengruppen (ab Inzidenz unter 35: 50 Personen) einzuhalten.
- Besondere Achtsamkeit gilt der Einhaltung des hygienischen Standards.

#### Anforderungen an besondere Veranstaltungen

- Für Gottesdienste gelten weiterhin die Regelungen des Hygieneschutzkonzeptes vom 1. Juli 2021.
- Ein Gemeindegesang ist möglich. Hierfür ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist beim Bewegen im Objekt Pflicht. Sobald der Platz im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen eingenommen wird, kann dieser abgelegt werden.
- Chorarbeit ist weiterhin möglich. Hier greift ein eigenes Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage der Empfehlungen des ACV.
- Für die Nutzung von Gemeinderäumen durch nichtgemeindliche Veranstalter gilt, dass der Nutzer sich durch die Nutzung der Räume automatisch dem Hygienekonzept der Propsteipfarrei Leipzig anschließt.

- Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Kriterien dieses Konzeptes analog wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann bzw. die Empfehlungen der aktuellen Sächsischen Allgemeinverordnung.